

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer 13.3.2
der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG
Grundwasserabsenkung sowie Ableitung des geförderten Wassers**

Die I.D. Wohnungsbaugesellschaft mbH & Co. KG, Harpstedt möchte im westlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 363 „Hilgenberg“ in der Stadt Achim, Stadtteil Uphusen, eine Teilfläche mit einem Seniorenpark erschließen. Da die aktuelle Planung deutlich vom B-Plan 363 abweicht, wird der vorhabensbezogene B-Plan VB 28 „Seniorenpark östlich der Uphusener Dorfstraße“ aufgestellt. Innerhalb der Straßen und Wege wird eine Schmutzwasserkanalisation hergestellt. Für die Herstellung des Schmutzwasserkanals und des Kellers im Bereich des Zentralgebäudes ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Grundwasserabsenkung mit Horizontalbrunnen für den größten Teil des Kanalbaus möglich. Lediglich der Anschlussbereich an die Uphusener Dorfstraße muss mit Vertikalbrunnen hergestellt werden. Für das Zentralgebäude ist eine Absenkung mit Horizontal- und Vertikalbrunnen möglich. Ableitung des geförderten Wassers erfolgt in das Vorflutgewässer Brede-Ehrs-Graben, Gewässer II. Ordnung, welches unmittelbar entlang am Baugebiet verläuft.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 05.07.2022

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-20/6/335
Der Landrat
Im Auftrage

Ritschel